

## NACHT- UND NOTDIENST

Stand: August 2015

### Fakten und Zahlen

- » Der Nacht- und Notdienst garantiert eine flächendeckende Arzneimittelversorgung rund um die Uhr. Etwa 1.400 Apotheken versorgen pro Nacht 20.000 Patienten. Pro Jahr werden in ca. 510.000 Notdiensten rund 7 Mio. Arzneimittel außerhalb der regulären Öffnungszeiten abgegeben. Dabei handelt es sich je zur Hälfte um rezeptpflichtige und rezeptfreie Präparate. Besonders Eltern mit kleinen Kindern lösen häufig Rezepte von Kinderärzten im Notdienst ein.
- » Mit dem „Apothekenfinder 22833“ ermöglicht die Apothekerschaft allen Patienten, zu jeder Tages- und Nachtzeit die nächstgelegenen diensthabenden Apotheken zu finden. Mehr als 7,5 Mio. Mal wurde dieser Service im Jahr 2014 in Anspruch genommen, davon 6,8 Mio. Mal über das Verbraucherportal [www.aponet.de](http://www.aponet.de) und 750.000 Mal über Telefon, SMS und andere mobile Dienste. Allein die Smartphone-App wurde 180.000 Mal genutzt - mit wachsender Tendenz.
- » Ein Beispiel aus Bayern zeigt, dass Apotheken auf dem Lande stärker durch den Notdienst in Anspruch genommen werden als Apotheken in Großstädten: So hat eine Apotheke in München 14 Mal Notdienst pro Jahr, im ländlicheren Rothenburg ob der Tauber dagegen 73 Mal.
- » Apotheken können 2,50 € inkl. MwSt. pro Inanspruchnahme des Notdienstes berechnen. Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt diese Gebühr für den Versicherten, wenn der Arzt bei Rezeptaussstellung das Feld „noctu“ (lat. nachts) angekreuzt hat.

### Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG)

- » Seit 1. August 2013 wird die Sicherstellung des Notdienstes – gerade in ländlichen Regionen – gefördert. Finanziert wird der pauschale Zuschuss pro Notdienst über einen Festzuschlag pro Packung bei rezeptpflichtigen Medikamenten in Höhe von 16 Cent, die vom Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes (DAV) eingezogen werden.
- » Der Nacht- und Notdienstfonds des DAV verwaltet die Mittel unter Aufsicht des Bundesgesundheitsministeriums. Die Landesapothekerkammern melden dorthin alle geleisteten Notdienste zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. Im Jahr 2014 hat der DAV-Notdienstfonds 114 Mio. € eingenommen und durchschnittlich 266 € pro geleistetem Notdienst an Apotheken ausgezahlt.

### Gesetzliche Grundlagen

- » Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.
- » Von der Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft befreit die jeweilige Apothekerkammer einen Teil der Apotheken, wenn eine andere Apotheke die Versorgung sicherstellt.
- » Die Apothekerkammern legen auf Landesebene in ihren Dienstbereitschaftsrichtlinien Kriterien für die Dienstbereitschaft fest, etwa die Einteilung von Notdienstkreisen.

## Quellenhinweise

- » § 6 Notdienst - Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/ampreisv/\\_\\_6.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ampreisv/__6.html)
- » § 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel - Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/ampreisv/\\_\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ampreisv/__3.html)
- » FAQs des Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes (DAV)  
<http://www.dav-notdienstfonds.de/faq/notdienstpauschale/>
- » § 1 Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/apog/\\_\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/apog/__1.html)
- » § 23 Dienstbereitschaft - Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/apobetro\\_1987/BJNR005470987.html](http://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/BJNR005470987.html)